



## Sozialgericht Bremen

**S 70 AS 2145/19**

*Verkündet am 16.08.2021  
gez. Sn  
Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle*

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In dem Rechtsstreit

1. Frau A.,  
A-Straße, A-Stadt

2. Herr A.,  
A-Straße, A-Stadt

vertreten durch

Frau A.,  
A-Straße, A-Stadt

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:  
zu 1-2:B. ,  
B-Straße, A-Stadt - -

**g e g e n**

Jobcenter Bremen  
vertreten durch den Geschäftsführer

Utbremer Straße 90, 28217 Bremen - -

– Beklagter –

hat die 70. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 16. August 2021 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Md als Vorsitzender sowie die ehrenamtliche Richterin Wr und den ehrenamtlichen Ao für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird unter Aufhebung des Überprüfungsbescheides vom 26.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom**

**08.10.2019 (W 6417/19) verpflichtet, den Klägern unter Abänderung des Leistungsbescheides vom 17.10.2018 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 15.11.2018, vom 24.11.2018, vom 29.11.2018, vom 08.01.2019, vom 05.02.2019, vom 01.06.2019 und vom 17.07.2019 weitergehende Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren.**

**Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.**

## Tatbestand

Die Kläger begehren im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X die Gewährung von weiteren Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019.

Die am 00.00.0000 geborene Klägerin zu 1) lebt gemeinsam mit ihrem am 00.00.0000 geborenen Sohn, dem Kläger zu 2), zusammen. Die Kläger wohnen seit dem 00.00.0000 in einer 67 Quadratmeter großen Wohnung unter der Anschrift A-Straße in Bremen. Die Wohnung verfügt über eine Etagengasheizung. Die Klägerin zu 1) bezieht eine türkische Witwenrente.

Am 15.11.2017 stellte der Vermieter der Kläger eine Mietbescheinigung aus (Bl. 1 d. eAkte). Hieraus ergibt sich ab dem 01.11.2017 eine Grundmiete in monatlicher Höhe von 388,30 Euro zuzüglich Betriebskostenvorauszahlungen in monatlicher Höhe von 182,00 Euro und Heizkostenvorauszahlungen in monatlicher Höhe von 51,00 Euro. Die bisherige Grundmiete belief sich auf einen abweichenden Betrag in Höhe von 368,40 Euro.

Mit Heizkostenabrechnung vom 25.11.2017 (Bl. 21 d. eAkte) teilte der Vermieter der Kläger mit, dass sich die Heizkostenvorauszahlungen auf einen Betrag in Höhe von 56,00 Euro erhöhen. In der Folgezeit berücksichtigte der Beklagte die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung der Kläger.

Mit Schreiben vom 09.04.2018 (Bl. 71 d. eAkte) kündigte der Vermieter der Kläger eine Modernisierung an.

Mit Schreiben vom 05.06.2018 (Bl. 84 d. eAkte) teilte der Beklagte den Klägern mit, dass nach den vorliegenden Unterlagen die derzeitige Miete die geltenden Richtertwerte für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern in Höhe von 464,00 Euro übersteige und forderte die Kläger zur Senkung ihrer Kosten auf.

Im Rahmen eines persönlichen Gespräches am 07.06.2018 (Bl. 88 d. eAkte) zwischen der Klägerin zu 1) und dem Beklagten teilte diese dem Beklagten mit, dass sie seit 11 Jahre in der Wohnung lebe und sie alleinerziehend sei. Sie bitte darum, dass die vollständige Miete auch in Zukunft übernommen werde.

Mit Schreiben vom 03.08.2018 (Bl. 108 d. eAkte) teilte der Beklagte den Klägern mit, dass nach den vorliegenden Unterlagen die derzeitige Miete in Höhe von 570,30 Euro die geltenden Richterwerte für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern in Höhe von 464,00 Euro um einen Betrag in Höhe von 106,30 Euro übersteige und forderte die Kläger zur Senkung ihrer Kosten auf. Zugleich teilte der Beklagte den Klägern mit, dass soweit keine Bemühungen zur Kostensenkung angestrengt und dokumentiert werden, werden ab dem 01.02.2018 lediglich die angemessenen Kosten in Höhe von 464,00 Euro anerkannt.

Mit Schreiben vom 11.09.2018 (Bl. 115 d. eAkte) teilte die Klägerin zu 1) dem Beklagten mit, dass sie schon im Juni 2018 mitgeteilt habe, dass sie seit 11 Jahren in der Wohnung lebe und alleinerziehend sei. Aus der Verwaltungsanweisung ergebe sich, dass die lange Wohndauer durchaus ein Grund sein kann. Weiterhin sei auch bekannt, dass der Kläger zu 2) zur Schule geht und mit einem Umzug auch ein Schulwechsel verbunden sei. Der Kläger zu 2) sei wegen des drohenden Schulwechsels erkrankt und alleine die Vorstellung, die Wohnung verlassen zu müssen, beeinträchtigte auch die schulischen Leistungen. Der Umzug sei daher nicht zumutbar. Hierzu legte die Klägerin zu 1) eine sozialpsychiatrische Bescheinigung (Bl. 116 d. eAkte) und eine Akutdiagnose (Bl. 17 d. eAkte) in Bezug auf den Kläger zu 2) bei.

Mit Schreiben vom 09.10.2018 (Bl. 124 d. eAkte) teilte der Beklagte den Klägern mit, dass die lange Wohnungsdauer alleine nicht ausreiche. Ein Schulwechsel sei nicht zwingend erforderlich, da auch eine Wohnung im Stadtteil gesucht werden könnte.

Am 15.10.2018 (Bl. 125 d. eAkte) stellten die Kläger einen Weiterbewilligungsantrag ab dem 01.12.2018.

Mit Bescheid vom 17.10.2018 (Bl. 132 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern laufende monatliche Leistungen für den Zeitraum vom 01.12.2018 bis zum 30.11.2019.

Im Einzelnen gewährte der Beklagte für den Zeitraum vom 01.12.2018 bis zum 31.01.2019 Leistungen in monatlicher Höhe von 712,48 Euro und für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019 in monatlicher Höhe von 606,18 Euro.

Im Rahmen der Leistungsgewährung berücksichtigte der Beklagte ein monatliches Einkommen aus dem Bezug von Witwenrente in Höhe von 319,86 Euro, aus dem Bezug von Unterhaltvorschuss in Höhe von 205,00 Euro und aus dem Bezug von Kindergeld in Höhe von 194,00 Euro.

Ferner berücksichtigte der Beklagte im Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019 nicht mehr die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung der Kläger in Höhe einer Grundmiete von 388,30 Euro zuzüglich Nebenkostenvorauszahlungen in Höhe von 182,00 Euro und Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 56,00 Euro, sondern nur noch in Höhe einer Grundmiete von 388,30 Euro zuzüglich Nebenkostenvorauszahlungen in Höhe von 75,70 Euro und Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 56,00 Euro.

Mit Änderungsbescheid vom 15.11.2018 (Bl. 159 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern abweichende Leistungen für den Zeitraum vom 01.12.2018 bis zum 30.11.2019.

Im Einzelnen gewährte der Beklagte für den Zeitraum vom 01.12.2018 bis zum 31.01.2019 Leistungen in monatlicher Höhe von 644,48 Euro und für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019 in monatlicher Höhe von 538,18 Euro.

Anlass der Entscheidung des Beklagten war der Umstand, dass ab dem 01.12.2018 eine höhere Leistung nach dem Unterhaltvorschussgesetz in Höhe von 273,00 Euro als Einkommen angerechnet wurde.

Mit Änderungsbescheid vom 24.11.2018 (Bl. 168 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern abweichende Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.11.2019.

Im Einzelnen gewährte der Beklagte für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.01.2019 Leistungen in monatlicher Höhe von 659,69 Euro und für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019 in monatlicher Höhe von 553,39 Euro.

Anlass der Entscheidung des Beklagten war der Umstand, dass die Regelbedarfe ab dem 01.01.2019 erhöht wurden.

Mit Änderungsbescheid vom 29.11.2018 (Bl. 175 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern abweichende Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.11.2019.

Im Einzelnen gewährte der Beklagte für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.01.2019 Leistungen in monatlicher Höhe von 650,69 Euro und für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019 in monatlicher Höhe von 544,39 Euro.

Anlass der Entscheidung des Beklagten war der Umstand, dass der Beklagte ab dem 01.01.2019 einen Unterhaltvorschuss in monatlicher Höhe von 282,00 Euro anrechnete.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 14.12.2018, eingegangen am 14.12.2018 (Bl. 184 d. eAkte) legten die Kläger Widerspruch gegen die Änderungsbescheide vom 15.11.2018, vom 24.11.2018 und vom 29.11.2018 ein.

Zur Begründung des Widerspruches führte der Prozessbevollmächtigte der Kläger im Wesentlichen aus, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von 570,30 Euro zu berücksichtigen seien.

Ferner führte der Prozessbevollmächtigte der Kläger aus, dass soweit der Widerspruch jedoch unzulässig sein sollte, da bereits der Erstbescheid vom 17.10.2018 erlassen wurde, so werde ein Überprüfungsantrag in Bezug auf den Bewilligungsbescheid vom 17.10.2018 für den Zeitraum vom 01.12.2018 bis zum 30.11.2019 ab Änderung der Kosten der Unterkunft und Heizung (Februar 2019) gestellt. Zu bewilligen seien im gesamten Bewilligungszeitraum die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung.

Mit Änderungsbescheid vom 08.01.2019 (Bl. 196 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern abweichende Leistungen für den Zeitraum vom 01.12.2018 bis zum 30.11.2019.

Im Einzelnen gewährte der Beklagte für den Zeitraum vom 01.12.2018 bis zum, 31.12.2018 Leistungen in monatlicher Höhe von 917,48 Euro, für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.01.2019 Leistungen in monatlicher Höhe von 932,69 Euro und für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019 in monatlicher Höhe von 826,39 Euro.

Anlass der Entscheidung des Beklagten war der Umstand, dass der Kläger zu 2) ab seinem 12. Geburtstag keinen Unterhaltsvorschuss erhalte, sodass die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses entsprechend geändert wurde.

Mit Änderungsbescheid vom 05.02.2019 (Bl. 196 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern abweichende Leistungen für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019.

Im Einzelnen gewährte der Beklagte für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019 Leistungen in monatlicher Höhe von 843,39 Euro.

Anlass der Entscheidung des Beklagten war der Umstand, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung ab dem 01.02.2019 an den Richtwert zu den Kosten der Unterkunft für zwei Personen in Höhe von 481,00 Euro angepasst wurden und infolgedessen ein Anspruch in Höhe von 17,00 Euro zusätzlich bestand.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.03.2019 (W 828/19, Bl. 223 d. eAkte) verwarf der Beklagte den Widerspruch der Kläger gegen den Änderungsbescheid vom 15.11.2018 als unzulässig.

Zur Begründung der Entscheidung führte der Beklagte im Wesentlichen aus, dass der Änderungsbescheid nur soweit reiche, wie er eine Änderung vornehmen, sodass dieser Bescheid nur wegen der Anrechnung des Unterhaltsvorschusses angegriffen werden könnte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.03.2019 (W 829/19, Bl. 226 d. eAkte) verwarf der Beklagte den Widerspruch der Kläger gegen den Änderungsbescheid vom 24.11.2018 als unzulässig.

Zur Begründung der Entscheidung führte der Beklagte im Wesentlichen aus, dass der Änderungsbescheid nur soweit reiche, wie er eine Änderung vornehmen, sodass dieser Bescheid nur wegen der Erhöhung der Regelbedarfe und der Mehrbedarfe angegriffen werden könnte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.03.2019 (W 830/19, Bl. 229 d. eAkte) verwarf der Beklagte den Widerspruch der Kläger gegen den Änderungsbescheid vom 29.11.2018 als unzulässig.

Zur Begründung der Entscheidung führte der Beklagte im Wesentlichen aus, dass der Änderungsbescheid nur soweit reiche, wie er eine Änderung vornehmen, sodass dieser Bescheid nur wegen der Anrechnung der Unterhaltsvorschussleistungen angegriffen werden könnte.

Mit Änderungsbescheid vom 01.06.2019 (Bl. 242 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern abweichende Leistungen für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 30.11.2019.

Im Einzelnen gewährte der Beklagte für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 30.11.2019 Leistungen in monatlicher Höhe von 843,39 Euro.

Anlass der Entscheidung des Beklagten war der Umstand, dass die Änderung des Kindergeldes berücksichtigt wurde und nunmehr ein Einkommen aus dem Bezug von Kindergeld in monatlicher Höhe von 204,00 Euro berücksichtigt wurde.

Zum 01.03.2019 nahm die Klägerin zu 1) eine Tätigkeit als Haushaltshilfe im Umfang von 2 Wochenstunden an einem Tag auf. Vereinbart wurde eine Vergütung im Umfang von

100,00 Euro (vgl. Arbeitsvertrag vom 01.03.2019, Bl. 259 d. eAkte). Diese 100,00 Euro flossen jeweils am 05.03.2019, am 05.04.2019, am 02.05.2019 am 03.06.2019 und am 01.07.2019 zu. Ferner floss ebenfalls am 02.05.2019 und am 02.07.2019 jeweils ein Betrag in Höhe von 12,99 Euro zu (Bl. 262 d. eAkte).

Mit Schreiben vom 17.07.2019 (Bl. 266 d. eAkte) hörte der Beklagte die Kläger zu einer beabsichtigten Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung für den Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 31.07.2019 wegen der Erzielung des Einkommens aus der Haushaltshilfe an.

Mit Änderungsbescheid vom 17.07.2019 (Bl. 271 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern abweichende Leistungen für den Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 30.11.2019.

Im Einzelnen gewährte der Beklagte für den Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 30.06.2019 Leistungen in monatlicher Höhe von 813,39 Euro und für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 30.11.2019 Leistungen in monatlicher Höhe von 803,39 Euro.

Anlass der Entscheidung des Beklagten war der Umstand, dass nunmehr das Einkommen ab 01.03.2019 berücksichtigt wurde.

Mit Bescheid vom 24.07.2019 (Bl. 282 d. eAkte) hob der Beklagte teilweise die Leistungsgewährung an die Kläger für den Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 31.07.2019 auf und stellte einen Gesamtbetrag gegenüber der Klägerin zu 1) in Höhe von 99,87 Euro und gegenüber dem Kläger zu 2) in Höhe von 50,13 Euro zur Erstattung.

Anlass der Entscheidung war die Anrechnung des Einkommens aus der Beschäftigung als Haushaltshilfe.

Mit Bescheid vom 26.08.2019 (Bl. 306 d. eAkte) lehnte der Beklagte den Überprüfungsantrag der Kläger von 14.12.2018 auf Überprüfung der Bescheide für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.03.2018 ab.

Mit Bescheid vom 26.08.2019 (Bl. 310 d. eAkte) lehnte der Beklagte den Überprüfungsantrag der Kläger von 14.12.2018 auf Überprüfung des Bescheides vom 17.10.2018 ab.

Zur Begründung der Entscheidung führte der Beklagte im Wesentlichen aus, dass mit Schreiben vom 14.12.2018 die Kläger die Überprüfung des Bescheides vom 17.10.2018



beantragt haben. Als Grund wurde angegeben, dass die Kosten der Unterkunft ab 02/19 nicht in tatsächlicher Höhe gezahlt werden. Die Kläger wurden mit dem Schreiben vom 05.06.2018 informiert, dass Ihre Miete den Richtwert für 2 Personen übersteige.

Auf dieses Schreiben hin teilten die Kläger mit, dass die Klägerin zu 1) alleinerziehend ist und bereits seit 11 Jahren in der Wohnung lebe. Zudem habe die Klägerin zu 1) angegeben, dass ihr Sohn erkrankt sei, weil er Angst vor einem Umzug habe. Die angegebenen Gründe machen einen Umzug nicht unzumutbar. Bemühungen die Kosten der Unterkunft zu senken, wurden nicht vorgelegt.

Daraufhin habe der Beklagte mit dem Schreiben vom 03.08.2018 die Kläger aufgefordert, die Unterkunftskosten bis zum 31.01.2019 zu senken. Wenn die Kosten nicht gesenkt werden, würden ab 01.02.2019 lediglich die angemessenen Kosten gezahlt. Eine Senkung der Miete ist bis zum 31.01.2019 nicht erfolgt. Daher ist die Zahlung der Miete in angemessener Höhe ab 02/19 nicht zu beanstanden. Wir bitten in diesem Zusammenhang den Bescheid vom 05.02.2019 zu beachten. Der Überprüfungsantrag ist abzulehnen. Der benannte Bescheid vom 17.10.2018 war jedoch nicht zu beanstanden. Es wurde bei dessen Erlass das Recht richtig angewandt sowie vom zutreffenden Sachverhalt ausgegangen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.08.2019, eingegangen am 26.08.2019 (Bl. 313 d. eAkte) legten die Kläger Widerspruch gegen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 24.07.2019 für den Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 31.07.2019 ein.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.09.2019, eingegangen am 26.09.2019 (Bl. 320 d. eAkte) legten die Kläger Widerspruch gegen Überprüfungsbescheid vom 26.08.2019 ein.

Zur Begründung des Widerspruches führte der Prozessbevollmächtigte der Kläger im Wesentlichen aus, dass die von bewilligten Kosten der Unterkunft und Heizung angegriffen werden. Im Dezember 2018 und im Januar 2019 bewilligen der Beklagte diese noch voll (388,30 Euro Nettomiete, 182,00 Euro Betriebskosten und 56,00 Euro Heizkosten, zusammen 626,30 Euro). Ab Februar 2019 reduzieren der Beklagte die Betriebskosten auf nur noch 75,70 Euro, dies entspreche einer Kürzung von 106,30 Euro. Nach der Rechtsprechung des BSG sind die Werte der Wohngeldtabelle zu § 12 WoGG nebst Zuschlag von 10% heranzuziehen, da Bremen über keinen gerichtsfesten Mietspiegel verfügt. Hier beträgt die Bruttomiete 578,60 Euro + Heizkosten. Die tatsächliche Bruttomiete der Mandanten beträgt 570,30 Euro, daher habe der Beklagte die gesamten Kosten weiter zu tragen. Auch eine Kostensenkungsaufforderung Ihrerseits ändert daran nichts, denn es ist die Rechtsprechung des BSG (Anwendung der Wohngeldtabellen + 10%

Sicherheitszuschlag) anzuwenden, so dass Ihre Mietobergrenzen nach der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II leerlaufen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.10.2019 (W 5597/19, Bl. 329 d. eAkte) entschieden der Beklagte, dass neben den im Aufhebungs- und Erstattungsbescheid genannten Bescheide auch der Bewilligungsbescheid vom 17.10.2018 in dem mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 24.07.2019 genannten Umfang aufgehoben werde und im Übrigen der Widerspruch gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 24.07.2019 als unbegründet zurückgewiesen werde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.10.2019 (W 6417/19, Bl. 334 d. eAkte) wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Überprüfungsbescheid vom 26.08.2019 als unbegründet zurück.

Zur Begründung der Entscheidung führte der Beklagte im Wesentlichen aus, dass die von der Stadt Bremen festgelegten angemessenen Richtwerte (§ 22 SGB II) auf einem schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG beruhen. Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Am 11.11.2019 haben die Kläger die Klage gegen den Überprüfungsbescheid vom 26.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2019 (W 6417/19) beim Sozialgericht Bremen erhoben und verfolgen ihr Begehren weiter.

Zur Begründung der Klage führt der Prozessbevollmächtigte der Kläger im Wesentlichen aus, dass die Kläger am 14.12.2018 Widerspruch gegen den folgenden Änderungsbescheid vom 15.11.2018 über Leistungen nach dem SGB II im Zeitraum vom 01.12.2018 – 30.11.2019 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 24.11.2018 und 29.11.2018 eingelegt haben. Hilfsweise – für den Fall der Unzulässigkeit des Widerspruchs (es war ein Erstbescheid vom 17.10.2018 ergangen in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU)) – stellte der Unterzeichner zwei Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X, nämlich einen gegen den (dann bestandskräftig gewordenen) Bescheid vom 17.10.2018 in Sachen KDU und des Weiteren einen Antrag für den Zeitraum ab 01.01.2017 bis 31.03.2018 wegen fehlerhafter vorgenommener UVG-Anrechnung durch den Beklagten. Eine Überprüfung des Bescheides vom 17.10.2018 nach § 44 SGB X in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung für den strittigen Zeitraum 01.02.2019 – 30.11.2019 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 26.08.2019 ab.

Der Ablehnungsbescheid vom 26.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2019 sei und aufzuheben / abzuändern. Der Beklagte sei zu verurteilen, den Klägern unter Abänderung des (Erst-) Bescheides vom 17.10.2018 und der diversen folgenden Änderungsbescheide für den Gesamtzeitraum vom 01.02.2019 – 30.11.2019 Kosten der Unterkunft und Heizung in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Zur Begründung werde auf den Widerspruch vom 26.09.2019 verwiesen. Die Kläger mussten die Unterkunftskosten (570,30 Euro Bruttomiete) nicht senken, denn die Kosten der Unterkunft und Heizung sind nach der Rechtsprechung des BSG (Maximalbruttomiete = 578,60 Euro) angemessen i. S. d. § 22 I SGB II. Bremen verfügt – entgegen der Annahme des SG Bremen im Eilverfahren über kein schlüssiges Konzept, so dass die Werte der Wohngeldtabelle nebst Zuschlag von 10% anzuwenden sind. Der Beklagte sei daher antragsgemäß zu verurteilen.

Es werde mitgeteilt, dass der streitgegenständliche Klagezeitraum – wie vom Gericht im Schreiben vom 22.01.2021 korrekt dargestellt – der 01.02.2019 – 30.11.2019 ist. Als beA-Anlage wird ein Konvolut beigefügt mit Seite 1 des Änderungsbescheides vom 21.11.2020 für den Leistungszeitraum 01/2021 bis 11/2021, drei Seiten Kontoauszüge von Februar 2019 bis Dezember 2019 und September 2020, Mietbescheinigung vom 10.06.2020 sowie Betriebskostenabrechnung vom 12.11.2019. Die Mietzahlungen (inkl. Heizung) betragen 02/2019 insgesamt 621,30 Euro, am 16.12.2019 insgesamt 584,89 Euro und dann am 15.09.2020 insgesamt 622,30 Euro. Laut Mietbescheinigung vom 10.06.2020 betrug die Miete monatlich 612,89 Euro. Die Klägerin zu 1) teilte mit, dass sie keine neue Wohnung gesucht habe. Sie habe das soziale Umfeld für sich und für den Sohn nicht verlassen wollen. Jedenfalls habe der Beklagte die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren. Mangels schlüssigem Konzept für die Unterkunftskosten ist die ständige Rechtsprechung des BSG einschlägig, wonach die Tabellenwerte zu § 12 WoGG anwendbar sind zuzüglich eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 10%.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Änderung des Ablehnungsbescheides vom 26.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2019 zu verurteilen, den Klägern unter Abänderung des (Erst-)Bescheides vom 17.10.2018 und der diversen folgenden Änderungsbescheide für den Gesamtzeitraum vom 01.02.2019 – 30.11.2019 Kosten der Unterkunft und Heizung in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist der Beklagte auf die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid und führt im Wesentlichen ergänzend aus, dass streitig der Bescheid vom 26.08.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2019 sei. Die Kläger begehren die Übernahme der Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019 nach den Werten der Wohngeldtabelle nebst einem Zuschlag von 10 % und behauptet, dass für den o.g. Zeitraum die Freie Hansestadt Bremen über kein schlüssiges Konzept verfüge. Neue rechtserhebliche Gesichtspunkte wurden nicht vorgetragen. Zur Vermeidung von Wiederholungen werde daher auf den Inhalt des beigefügten Vorgangs sowie die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid und im Eilverfahren (abweisender Beschluss vom 08.04.2019) verwiesen. Der Beklagte stelle fest, dass das von der Firma Y GmbH das Gutachten nach den Vorgaben der Rechtsprechung des BSG erstellt habe. Es entspreche somit einem schlüssigen Konzept. Die so ermittelten Werte in die von der Stadtgemeinde Bremen als Träger der kommunalen Leistungen erstellte Verwaltungsanweisung nach § 22 SGB II eingeflossen seien.

Das aktuelle schlüssige Konzept basiere auf einer vollständig anderen Struktur der Datenerhebung und Datenauswertung als das alte Konzept des Gutachters Z. Bei der Datenerhebung handele es sich um eine Stichtagserhebung im gesamten Bremer Stadtgebiet. Der Stichtag, auf den sich alle erhobenen Bestands- und Neuvertragsmieten beziehe, sei der 01.03.2016 (vgl. Konzept S. 9, Beobachtungszeitraum). Insgesamt seien 5.000 private Vermieter und alle institutionellen Vermieter angeschrieben worden. Die Auswertung beschränkte sich nicht auf wenige Stadtteile, wie von der Bevollmächtigten der Kläger vorgetragen wurde.

Es liegen ausreichende Daten aus allen Stadtteilen vor. Bei den in das Konzept und die Auswertung einbezogenen Wohnungen handele es sich um freifinanzierte und mit öffentlichen Mitteln geförderte Mietwohnungen. Wohnungen, die vermierterseitig nicht über ein Bad, ein Innen-WC und eine Sammelheizung verfügen, sogenannte Substandardwohnungen, wurden gemäß der vorliegenden Rechtsprechung nicht bei der Ermittlung der Richtwerte berücksichtigt (vgl. Tabelle 3.2, S. 14). Der Standard wurde entsprechend im Fragebogen abgefragt (vgl. S. 12 und den Fragebogen in der Anlage 1). Bei den Angebotsmieten, die zur Überprüfung der tatsächlichen Verfügbarkeit und der endgültigen Festlegung der neuen Richtwerte herangezogen wurden (vgl. Kapitel 5i, S. 28 ff), handelte es sich um die in den elektronischen und Printmedien veröffentlichten Wohnungsangebote von Oktober 2015 bis September 2016 (vgl. Tabelle 5.2, S. 32). Eine Datenerhebung bei den Eigentümern erfolgte nicht und sei auch nur schwer zu realisieren.

In den erfassten Angeboten seien in der Regel die Angebote der institutionellen Wohnungswirtschaft (z. B. Wohnungsunternehmen A) nicht enthalten. Eine Berechnung der einzelnen Mietwerte der Angebotsmieten nach den Bedarfsgrößenklassen sei nicht erforderlich gewesen, da die Angebotsmieten zur Überprüfung der zuvor aus den Neuvertragsmieten abgeleiteten Richtwerten herangezogen wurden. Nach Auffassung der Beklagten sei über einen an der Bedarfsdeckung orientierten Zugang sicherstellen, dass hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar sei. Die Richtwerte seien also bereits auf der abstrakten Ebene so festzulegen, dass die entsprechenden Wohnungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in ausreichender Häufigkeit am Markt auch tatsächlich verfügbar seien. In Verbindung mit dem jährlichen Bedarf an Mietwohnungen für Transferleistungsempfänger sei überprüft worden, ob das vorhandene Wohnungsangebot den Bedarf deckt (vgl. Tabelle 5.3, S. 33). Falls eine Unterversorgung festgestellt wurde, wie z. B. für die 1-Personen-BG, sei der Richtwert soweit erhöht worden bis ein ausreichendes Wohnungsangebot zu angemessenen Mietkosten vorlag. Vor dem Hintergrund der in den Angebotsdaten zumeist fehlenden Wohnungsangebote der institutionellen Vermieter (mit zumeist niedrigeren Mieten) sei davon auszugehen, dass das verfügbare Angebot zu angemessenen Mietkosten deutlich höher liegt als in den Tabellen 5.3 und 5.4 angegeben.

Zwar handelt es sich bei den Angeboten um eine rückwirkende Betrachtung. Da aber auf eine 100% Versorgung der nachfragenden Transferleistungshaushalte abgestellt wurde, ist davon auszugehen, dass die aktuelle Marktsituation sehr gut abgebildet wurde. Zumal eine solche Versorgungsquote bereits ohne die zumeist fehlenden Angebote der institutionellen Wohnungswirtschaft erreicht wurde. Tatsächlich werden also sogar noch weitaus mehr Angebote verfügbar gewesen sein. Selbstverständlich bleibt die Prüfung einer einzelfallbezogenen konkreten Angemessenheit zum späteren Zeitpunkt hiervon unberührt.

Bezogen auf die Aktualität der Daten, die schlüssigen Konzepten zur Festlegung angemessener Unterkunftskosten zugrunde liegen, hat der Gesetzgeber bislang keine generellen festen Regelungen getroffen. Um eine möglichst realitätsgerechte und transparente Abbildung des Marktes zu gewährleisten, kann jedoch bei der Auslegung von § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 SGB XII das Regelungssystem für die Überprüfung der Unterkunftsaufwendungen bei einem qualifizierten Mietspiegel herangezogen werden. Danach hat alle vier Jahre eine flächendeckende Datenerhebung und -auswertung zu erfolgen bzw. zwei Jahre nach einer solchen Erhebung ist eine Fortschreibung durchzuführen.

Stichtag der Datenerhebung für die letzte Richtwertanhebung war der 01.03.2016. Daher erfolgte für die Stadt A-Stadt zum 01.03.2018 eine Aktualisierung der Richtwerte. Die Aktualisierung entspricht nach Auffassung der Beklagten damit vollumfänglich der

Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, Urt. vom 12.12.2017, B 4 AS 33/16 R).  
Zugleich übersandte der Beklagte die Kostensenkungsaufforderung vom 03.08.2018,  
Bescheide vom 17.10.2018, 15.11.2018, 24.11.2018, 29.11.2018, 08.01.2019, 05.02.2019,  
01.06.2019 und 17.07.2019 und Datenbereitstellung und Angebotsmieten schlüssiges  
Konzept Bremen 2017.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 22.01.2021 hat das Gericht die Beteiligten auf den  
Gegenstand des Verfahrens und die Sach- und Rechtslage hingewiesen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrages der Beteiligten wird auf die  
Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Streitgegenstand ist der Überprüfungsbescheid vom 26.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2019 (W 6417/19), womit der Beklagte die Korrektur des Bewilligungsbescheides vom 17.10.2018 für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019 abgelehnt hat. Der Streitgegenstand ist auf den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 30.11.2019 und in der Sache auf die Überprüfung der Bescheide im Hinblick auf die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II beschränkt (zur Zulässigkeit einer solchen Beschränkung vgl. BSG, Urt. v. 27.01.2021, B 14 AS 35/19 R, juris, Rn. 8; BSG, Urt. v. 04.06.2014, B 14 AS 42/13 R, juris, Rn. 10 jeweils m. w. N.).

Verfahrenshindernisse, die einer Sachentscheidung entgegenstehen, liegen nicht vor. Zutreffend verfolgen die Kläger ihr Begehren im Wege der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 i. V. m. § 56 SGG, gerichtet auf die Aufhebung des ablehnenden Überprüfungsbescheides vom 26.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2019 (W 6417/19), sowie auf die Erteilung entsprechender Änderungsbescheide und die Zahlung höherer Leistungen für Unterkunft und Heizung (vgl. BSG, Urt. v. 12.10.2016, B 4 AS 37/15 R, juris, Rn. 11; BSG, Urt. v. 27.01.2021, B 14 AS 35/19 R, juris, Rn. 9 jeweils m. w. N.).

Rechtsgrundlage für den von den Klägern geltend gemachten Anspruch auf höhere Leistungen unter teilweiser Rücknahme der zur Überprüfung gestellten Bescheide sind § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X und §§ 19ff. i. V. m. §§ 7ff. SGB II. Auch nach Unanfechtbarkeit ist hiernach ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Leistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Materiell-rechtliche Rechtsgrundlage des geltend gemachten Leistungsanspruchs der Kläger, die die Grundvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II und keinen Ausschlussstatbestand erfüllen, ist § 19 Abs. 1 S. 1 und S. 3 i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II sind soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II).

Zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs für die Unterkunft ist von den tatsächlichen Aufwendungen auszugehen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 15; BSG, Urt. v. 22.09.2009, B 4 AS 8/09 R, juris, Rn. 15ff.). Will das Jobcenter nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie für unangemessen hoch hält, muss es grundsätzlich ein Kostensenkungsverfahren durchführen und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 15 m. w. N.).

Bei dem entscheidenden gesetzlichen Tatbestandsmerkmal „Angemessenheit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff (vgl. BSG, Urt. v. 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, juris, Rn. 12; BSG, Urt. v. 12.12.2017, B 4 AS 33/16 R, juris, Rn. 14). Gegen die Verwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs bestehen keine durchgreifenden Bedenken, zumal zur Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der Angemessenheit des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II auch die Regelungen der §§ 22a bis 22c SGB II zu berücksichtigen sind (BSG, Urt. v. 12.12.2017, B 4 AS 33/16 R, juris, Rn. 17f.; BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 17).

Die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Verwaltung ist grundsätzlich gerichtlich voll überprüfbar und die Angemessenheit nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II ebenfalls. Eine Rechtsgrundlage oder dogmatische Herleitung für die von Jobcentern in diesem Zusammenhang zum Teil beanspruchte „nicht justiziable Einschätzungsprärogative“ oder „gerichtlich nicht überprüfbare politische Entscheidung“ sind im Lichte von Art 19 Abs. 4 GG nicht ersichtlich (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 18 m. w. N.).



Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft hat in zwei größeren Schritten zu erfolgen: Zunächst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsächlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschließlich eines Umzugs, zu prüfen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 19 m. w. N.).

Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie („Wohnungsgröße in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreis“) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen. Hierbei ist zuerst eine Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße für die leistungsberechtigte Person vorzunehmen und sodann der angemessene Wohnungsstandard zu bestimmen. Die Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept zu bestimmen und ist die Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten vorzunehmen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 20; BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 23 jeweils m. w. N.).

Angemessen ist eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei es genügt, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist (vgl. BSG, Urt. v. 12.12.2017, B 4 AS 33/16 R, juris, Rn. 15 m. w. N.).

Der Ermittlung der angemessenen Nettokaltmiete in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept ist ausgehend von der zuvor angeführten Rechtsprechung zugrunde zu legen.

Der Vergleichsraum ist der Raum, für den ein grundsätzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist, innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsätzlich zumutbar ist und ein nicht erforderlicher Umzug nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II zu einer Deckelung der Aufwendungen auf die bisherigen führt. Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend großer Raum der Wohnbebauung,

der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 22; BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 21; BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 23 jeweils m. w. N.).

Nach der auch für schlüssige Konzepte im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II entsprechend anzuwendenden gesetzgeberischen Vorgabe in § 22b Abs. 1 S. 4 SGB II bildet das Zuständigkeitsgebiet eines Jobcenters zunächst einen Vergleichsraum, der indes aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in mehrere Vergleichsräume zu unterteilen sein kann, für die jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmt werden können. Als solche örtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher räumliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche für Berufstätige oder die Nähe zu Ballungsräumen, sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 23; BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 22 m. w. N.).

Das schlüssige Konzept soll die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wird. Schlüssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert trotz Methodenvielfalt insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach Größe und Standard, Angaben über die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben über den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, Repräsentativität und Validität der Datenerhebung, Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze bei der Datenauswertung, Vermeidung von „Brennpunkten“ durch soziale Segregation sowie eine Begründung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 24; BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 23 m. w. N.).

Es kann verschiedene Methoden geben, um ein schlüssiges Konzept in diesem Sinne zu erstellen und den damit unmittelbar zusammenhängenden Vergleichsraum oder ggf. mehrere Vergleichsräume zu bilden, weil weder aus § 22 SGB II noch aus §§ 22a bis 22c SGB II die Anwendung eines bestimmten Verfahrens rechtlich zwingend ableitbar ist (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 25 m. w. N.).

Es ist gerichtlich voll überprüfbar, ob die Ermittlung der abstrakt angemessenen Nettokaltmiete, insbesondere die Festlegung des Vergleichsraums und die Erstellung eines schlüssigen Konzepts im Rahmen der Methodenvielfalt zutreffend erfolgt ist. Die volle gerichtliche Überprüfung des Angemessenheitswerts und des Verfahrens zu seiner Ermittlung schließt nicht aus, dass bei dieser Kontrolle der Verwaltung deren in der Methodenvielfalt zum Ausdruck kommende Eigenverantwortung Rechnung getragen und die gerichtliche Kontrolle als eine nachvollziehende Kontrolle ausgestaltet wird (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 26; BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 25 m. w. N.).

Zur Umsetzung der gerichtlichen Kontrolle ist es auf eine entsprechende Klage hin zunächst Aufgabe des Gerichts, die Rechtmäßigkeit des vom beklagten Jobcenter ermittelten abstrakten Angemessenheitswerts sowohl im Hinblick auf die Festlegung des Vergleichsraums als auch die Erstellung eines schlüssigen Konzepts zu überprüfen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 27 m. w. N.).

Insoweit erfüllt ein Konzept, z. B.: das zu mehreren Wohnungsmarkttypen mit unterschiedlichen Angemessenheitswerten innerhalb eines Vergleichsraums aufgrund einer „Clusteranalyse“ führt, nicht die aufgezeigten Voraussetzungen für ein schlüssiges Konzept. Denn für eine solche weitere Aufteilung der Städte und Gemeinden eines Vergleichsraums gibt es keine rechtliche Begründung, insbesondere können durch die Bildung von Wohnungsmarkttypen die Voraussetzungen für die Bildung und die Rechtsfolgen eines Vergleichsraums nicht geändert werden (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 33). Bei unterschiedlichen Angemessenheitswerten für die Nettokaltmiete je nach Wohnungsmarkttyp könnte, weil bei einer Kostensenkungsaufforderung ein Umzug innerhalb des Vergleichsraums zulässig ist, eine solche zu einem Umzug von einem Wohnungsmarkttyp mit niedrigeren Angemessenheitswerten in einen solchen mit höheren und damit letztlich zu einer Erhöhung der Aufwendungen führen. Die in § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II angeordnete Deckelung der Aufwendungen nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines Vergleichsraums auf die bisherigen würde eine soziale Segregation bewirken, wenn sie auf den Umzug von einem "preiswerten" in einen "teuren" Wohnungsmarkttyp Anwendung fände, und sie würde ins Leere laufen, wenn aus einem "teuren" Wohnungsmarkttyp in einen "preiswerten" umgezogen wird. Dies zeigt, dass der Vergleichsraum die mit dessen Festlegung (auch) verfolgten Steuerungswirkungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt verliert, wenn in ihm kein einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert bestimmt ist (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 35).

Im Übrigen mangelt es, wie z. B.: für die einzelnen Wohnungsmarkttypen (vgl. vgl. vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 36) an einer sie rechtfertigenden sachlichen Herleitung.

Ist die Ermittlung dieses abstrakten Angemessenheitswerts rechtlich zu beanstanden, ist dem Jobcenter Gelegenheit zu geben, diese Beanstandungen durch Stellungnahmen, ggf. nach weiteren eigenen Ermittlungen, auszuräumen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 28 m. w. N.).

Vorliegend hat der Beklagte die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum hinsichtlich der Nettokaltmiete nicht nach einem schlüssigen Konzept ermittelt.

Die in der Verwaltungsanweisung des Beklagten vom 01.11.2018 vorgesehenen Richtwerte und die ihnen zugrunde liegenden Gutachten der Firma Y GmbH (Fachgutachten zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII für die Stadt Bremen) können nicht zur Bestimmung der abstrakt angemessenen Kosten herangezogen werden, da sie den durch das Bundessozialgericht aufgestellten Vorgaben für die Festlegung der Referenzmiete nicht gerecht werden.

Ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Netto- oder Bruttokaltmiete erfordert ein planmäßiges Vorgehen im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenn auch orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum unter Beachtung von mehreren, von der Rechtsprechung des BSG entwickelten Mindestvoraussetzungen, die auch die Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung betreffen (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 27; BSG, Urt. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, juris, Rn. 28 jeweils m. w. N.).

Nach der Rechtsprechung des BSG soll das schlüssige Konzept die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wird. Schlüssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert trotz Methodenvielfalt insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach Größe und Standard, Angaben über die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben über den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, Repräsentativität und Validität der Datenerhebung,

Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze bei der Datenauswertung, Vermeidung von „Brennpunkten“ durch soziale Segregation sowie eine Begründung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird (BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 28 m. w. N.).

Ob ein solches Konzept die genannten methodischen Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar ist, ist lediglich revisionsrechtlich nur begrenzt überprüfbar, da die Frage, ob diese generellen Anforderungen in Bezug auf ein bestimmtes Konzept erfüllt sind, ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung ist (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 30 m. w. N.). Dies bedeutet insoweit, dass die jeweilige Tatsacheninstanz beim Sozialgericht bzw. auch beim Landessozialgerichtes, anders als die Revisionsinstanz, eine vollständige Prüfung vornehmen muss. Eine ins Einzelne gehenden Überprüfung bestimmter Detailfragen, worunter auch Einzelheiten der Repräsentativität und Validität der dem konkreten Konzept zugrunde gelegten Daten zu fassen sind, bedarf es daher in der Revisionsinstanz erst dann, wenn fundierte Einwände erhoben werden, die insbesondere über ein Bestreiten der Stimmigkeit bestimmter Daten hinausgehen müssen, oder die auf eine Verletzung der in § 22c SGB II für eine Satzungsregelung enthaltenen Vorgaben zur Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung hindeuten (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 30 m. w. N.). Dies bedeutet jedoch auch, dass die jeweilige Tatsacheninstanz sich nicht auf den Standpunkt zurückziehen kann, dass kein Vortrag in Bezug auf die Schlüssigkeit bzw. die fehlende Schlüssigkeit vorhanden sei und daher keine Prüfung vorzunehmen sei (wohl anderer Ansicht vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 16.03.2021, L 15 AS 139/20). Insoweit ist nicht ausschlaggebend, ob sich Anhaltspunkte für die Prüfung des unbestimmten Rechtsbegriffes der angemessenen Kosten der Unterkunft gewinnen lassen, dass es sich bei der von dem Beklagten zugrunde gelegten Verwaltungsanweisung nicht um ein schlüssiges Konzept handelt. Die vollständige gerichtliche Prüfung im Rahmen der Tatsacheninstanz ist eine Prozessmaxime des sozialgerichtlichen Verfahrens. Das Bundessozialgericht hat die Prüfung der Schlüssigkeit soweit nicht im Allgemeinen eingeschränkt, sondern lediglich in Bezug auf die ins Einzelne gehenden Überprüfung von Detailfragen, worunter auch Einzelheiten der Repräsentativität und der Validität der dem konkreten Konzept zugrunde gelegten Daten zu fassen sind.

Dabei kann es bereits ausreichen, ohne dass dies stets zwingend wäre, unter Auswertung der mittlerweile vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Erstellung schlüssiger Konzepte (vgl. insbesondere Forschungsbericht 478 des BMAS zur Ermittlung existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung, Institut Wohnen und Umwelt, 2017; Hinweise zu Erstellung von Mietspiegeln, Sonderpublikation des

Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumwesen <BSSR>, 3. aktualisierte Aufl 2020) und allgemeiner Publikationen zum örtlichen Wohnungsmarkt die gewählte Methode zu identifizieren und ihre fachliche Umsetzung im Allgemeinen – ggf. unter besonderer Würdigung der mit ihr verbundenen Schwächen - zu verifizieren (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 11/20 R, juris, Rn. 24).

Im Rahmen dieser Überprüfung ist nicht zu beanstanden, wenn die Nettokaltmiete lediglich auf Angebotsmieten beruht. Bei der Prüfung des Angemessenheitsbegriffs ist im auf eine höhere Leistungsgewährung gerichteten subjektivrechtlichen Rechtsschutzverfahren letztlich entscheidend, ob der jeweilige Kläger im konkreten Vergleichsraum eine „angemessene“ Wohnung anmieten kann (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 31 m. w. N.). Insofern können Angebotsmietenkonzepte ein geeignetes Verfahren darstellen, um ein wohnungsbezogenes Existenzminimum zu ermitteln, auch wenn keine Bestandsmieten erhoben werden, weil und sofern sich hieraus valide Aussagen über die Anmietbarkeit von Wohnraum für Grundsicherungsleistungsbezieher ergeben. Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Bestandsmieten ließe sich auch mit der vom BSG anerkannten Methodenvielfalt bei der Erstellung schlüssiger Konzepte (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 31 m. w. N.) nicht vereinbaren.

Diese Konkretisierung des Rechtsbegriffs „Angemessenheit“ und die Ausgestaltung der gerichtlichen Kontrolle erlauben es allerdings nicht, abstrakte Angemessenheitswerte eines Konzepts zugrunde zu legen, dabei gleichzeitig aber einzelne der genannten rechtlichen und methodischen Voraussetzungen eines schlüssigen Konzepts ungeprüft zu lassen. Es fehlt dann an systematisch gewonnenen abstrakten Maßstäben als Rechtfertigung für die Anwendung (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 11/20 R, juris, Rn. 23).

Auch der Umstand, dass für die Ermittlung der abstrakt angemessenen kalten Betriebskosten auf Durchschnittswerte von - möglichst lokalen oder regionalen - Erhebungen zu den tatsächlichen Betriebskosten abgestellt wird, ist möglich und nicht beanstandungsfähig (vgl. BSG, Urt. v. 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R, juris, Rn. 34; BSG, Urt. v. 19.10.2010, B 14 AS 2/10 R, juris, Rn. 29). Auch gegen die Zugrundelegung des Medians ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Zur Vermeidung von Zirkelschlüssen setzt die Zugrundelegung von Durchschnittswerten oder des Medians aber voraus, dass sich die Datenerhebung auf den gesamten Wohnungsmarkt des Vergleichsraums und nicht nur auf Wohnungen einfachen Standards mit möglicherweise geringeren kalten Betriebskosten oder gar nur auf Wohnungen von Beziehern von Grundsicherungsleistungen bezieht.

Werden nur solche Wohnungen als Datengrundlage herangezogen und wird von den so erhaltenen Werten nochmals der Durchschnitt gebildet, so errechnet sich ein Angemessenheitswert, der unter dem Wert liegt, der für einen erheblichen Teil der Leistungsempfänger als angemessen akzeptiert wird. Erfassen die zugrunde gelegten Daten nur Wohnungen einfachen Standards ist daher auf die obere Kostengrenze dieses Segments (oberer Spannenwert) abzustellen (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 41 m. w. N.) Dies gilt insoweit auch für die Ermittlung der Nettokaltmiete (vgl. BSG, Urt. v. 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, juris, Rn. 21), wobei sicherzustellen ist, dass Ausreißerwerte außer Betracht bleiben (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 41 m. w. N.).

Auch wenn es dem jeweiligen Beklagten die Erstellung oder Nachbesserung eines schlüssigen Konzepts nicht möglich ist, ist das jeweilige Gericht nur nach den folgenden Maßgaben berechtigt, eigene abstrakte Angemessenheitswerte festzulegen. Gerichte sind zwar zur Herstellung der Spruchreife der Sache verpflichtet, aber nicht befugt, ihrerseits ein schlüssiges Konzept – ggf. mit Hilfe von Sachverständigen - zu erstellen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 29, 31).

Zur Herstellung der Spruchreife bei der Bestimmung abstrakt angemessener Aufwendungen für Unterkunft kann das Gericht nur auf schon vorhandene Datengrundlagen zurückgreifen. Diese Datengrundlagen müssen die vergleichsraumbezogene, zeit- und realitätsgerechte Bestimmung abstrakter Angemessenheitswerte gewährleisten können. Zugleich hat sich das Gericht davon zu überzeugen, dass für den von ihm festgelegten abstrakten Angemessenheitswert Wohnraum in hinreichender Anzahl tatsächlich verfügbar ist. Denn dieser Wert muss nicht nur geeignet sein, abstrakt angemessene Unterkunftskosten für die aktuell bewohnte Unterkunft zu definieren. Er stellt im Grundsatz auch die Höhe der Aufwendungen dar, zu der bei einem zur Kostensenkung erforderlichen Umzug (vgl. § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II) innerhalb des örtlichen Vergleichsraums unabhängig von den Umständen des Einzelfalls neuer - kostenangemessener - Wohnraum angemietet werden können muss. Sieht das Gericht keine Möglichkeit, unter diesen Vorgaben abstrakte Angemessenheitswerte selbst festzulegen, bleibt der Rückgriff auf die Beträge aus § 12 WoGG (vgl. BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 37/19 R, juris, Rn. 24).

In der Sache bedeutet Repräsentativität der Daten wiederum in Anlehnung an mietrechtliche Grundsätze, dass sie ein realistisches Abbild des Wohnungsmarkts liefern

müssen, für den das Konzept gelten soll. Um dies zu gewährleisten, müssen in der Regel eigenständige Primärerhebungen auf der Basis von Zufallsstichproben durchgeführt werden, so dass jede Wohnung die gleiche Chance hat, in der Stichprobe vertreten zu sein, und es muss sichergestellt werden, dass alle Wohnungen mit ihren mietpreisbestimmenden Merkmalen in dieser Stichprobe annähernd im gleichen Verhältnis wie in der Grundgesamtheit enthalten sind. Im Hinblick auf die Frage der Stichprobengröße sind die Anforderungen an den Stichprobenumfang abhängig insbesondere von der Größe und Struktur des Wohnungsmarkts (homogener oder eher heterogener Wohnungsbestand mit der Folge einer erheblichen Mietendifferenzierung) und der konkreten Ausgestaltung des Konzepts. Wie hoch die „Ergebnisstichprobe“, also die letztlich verwertbare Datenbasis, danach sein muss, kann nicht generell festgelegt werden. Die Aussagekraft einer Stichprobe hängt in erster Linie davon ab, wie verlässlich sie die Grundgesamtheit abbildet und nicht von ihrem Umfang (vgl. BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, juris, Rn. 25).

Aus mathematisch-statistischen Gründen bedarf es für einen verlässlichen Rückschluss von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit des maßgeblichen Mietwohnungsmarkts keiner Datenbasis von 10 %. Eine solche Festlegung lässt sich auch der bisherigen Rechtsprechung des BSG nicht entnehmen (vgl. BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, juris, Rn. 26).

Unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze in der Rspr. des BSG zur Überprüfung und Fortschreibung schlüssiger Konzepte ergibt sich, dass innerhalb des Zweijahreszeitraums nach Datenerhebung mit anschließender Datenauswertung und zeitnahe „Inkraftsetzen“ eines Konzepts für angemessene Unterkunftskosten durch den Grundsicherungsträger eine Überprüfung und Fortschreibung schlüssiger Konzepte regelmäßig nicht erfolgen muss; der SGB II-Träger kann in dieser Zeitspanne weiterhin das erhobene Datenmaterial zugrunde legen. Andererseits muss nach Ablauf des Zweijahreszeitraums eine Überprüfung und gegebenenfalls neue Festsetzung, zunächst durch den Grundsicherungsträger im Rahmen seiner Methodenfreiheit, erfolgen (vgl. BSG, Urt. v. 12.12.2017, B 4 AS 33/16 R, juris, Rn. 18).

Die für die Kläger abstrakt angemessene Wohnungsgröße ist allerdings zutreffend mit 60 Quadratmetern bestimmt worden.

Bei der Festlegung der hier einschlägigen Richtwerte ist der Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass die Wohnungsgröße im gesamten Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Richtlinien über die Soziale Wohnraumförderung



festzusetzen ist (vgl. BSG, Urt. v. 16.06.2015, B 4 AS 44/14 R juris, Rn. 15; BSG, Urt. v. 22.03.2012, B 4 AS 16/11 R, juris, Rn. 14 jeweils m. w. N.). Die für die jeweiligen Haushaltsgößen zugrunde gelegten Quadratmeterzahlen entsprechen den aufgrund von § 10 Wohnraumförderungsgesetz vom 13.09.2001 festgelegten Werten. Für Zweipersonenhaushalt gilt danach in der Stadt Bremen eine Wohnungsgröße von 60 Quadratmetern als angemessen.

Die abstrakt angemessene Wohnungsgröße beträgt für die in Bremen zusammenlebenden beiden Kläger 60 Quadratmeter.

Der Beklagte hat zutreffend den Vergleichsraum gebildet.

Das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen bildet den Vergleichsraum, der dem Konzept des Beklagten zugrunde lag. Auch die Herausnahme des Ortsteils Stadtbremischen Überseegebiets Bremerhaven ist zutreffend vorgenommen worden, da dieses nicht nur räumlich getrennt liegt, sondern auch im Wesentlichen keine Wohnräume besitzt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss es sich bei dem Vergleichsraum um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der aufgrund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (vgl. BSG, Urt. v. 12.12.2013, B 4 AS 87/12 R, juris, Rn. 22; BSG, Urt. v. 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, juris, Rn. 21; BSG, Urt. v. 26.05.2011, B 14 AS 132/10 R, juris, Rn. 25 ff. jeweils m. w. N.)

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die mit der Ermittlung der Referenzmiete beauftragte Firma Y GmbH keine Festlegung des Wohnungsstandards anhand von Wohnungsmerkmalen vorgenommen hat.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die für Leistungsberechtigte in Betracht kommende Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen muss, ohne gehobenen Wohnstandard aufzuweisen, und dass Wohnungen, die nicht den einfachen, sondern den untersten Stand abbilden, von vornherein nicht zu dem Wohnungsbestand gehören, der überhaupt für die Bestimmung einer Vergleichsmiete abzubilden ist (vgl. BSG, Urt. v. 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R, juris, Rn. 18ff.). Da Ausstattung, Lage und Bausubstanz als den Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, ist es grundsätzlich zulässig, den einfachen Wohnungsstandard ausschließlich über eine statistische Ermittlung der unteren örtlichen Miethöhe zu bestimmen (vgl. BSG, Urt. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, juris, Rn. 21; BSG, Urt. v. 06.08.2014, B 4 AS 37/13 R, juris, Rn. 22; BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 37/19 R, juris, Rn. 20 jeweils m. w. N.). Bei Anwendung dieser Methode bedarf es keiner konkreten Festlegung, welche Wohnungsmerkmale nach den

regionalen Gegebenheiten einen einfachen Wohnungsstandard ausmachen. Sicherzustellen ist lediglich, dass Wohnungen des untersten Standards aus der Betrachtung genommen werden. Dies ist vorliegend der Fall, da bei der Erhebung der Mietwerte Wohnungen ohne vermietetseitige Mindestausstattung herausgefiltert worden sind.

Die Ermittlung der Referenzmiete ist jedoch nicht auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts erfolgt. Die im Vergleichsraum erhobenen Daten bieten nicht hinreichend Gewähr dafür, dass die tatsächlichen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes realistisch wiedergegeben werden.

Die fehlende Datenrepräsentativität folgt bereits daraus, dass ganz überwiegend Mieten von Wohnungsgesellschaften erfasst worden sind und Mieten kleinerer und privater Vermieter durch die erfassten 56.351 Rückläufer nicht ausreichend repräsentiert werden (vgl. Bayerisches LSG, Urt. v. 28.03.2018, L 11 AS 52/16, juris, Rn. 50; bestätigend BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, juris, Rn. 33).

Insoweit ergibt sich aus dem Fachgutachten, dass Rückläufer in Bezug auf die Vermieterbefragung in Höhe von 56.351 aus einer Anzahl von Angaben aus der Wohnungswirtschaft in Höhe von 53.638 und einer Anzahl aus der Kreisen der privaten Eigentümer in Höhe von 2.713 zusammensetzt (S. 14 des Fachgutachtens). Infolgedessen wurde nicht der gesamte Wohnungsmarkt einschließlich aller Vermietergruppen abgebildet.

Insoweit ergibt sich aus dem Gutachten (S. 14 des Fachgutachtens), dass elf Unternehmen der Wohnungswirtschaft kontaktiert und 5.000 private Eigentümer angeschrieben wurden. Von diesen 5.000 privaten Eigentümern, meldeten sich lediglich 2.713 private Vermieter zurück. Damit liegt unter Berücksichtigung dieser Angaben die Rückläuferquote bei ca. 54 % in Bezug auf die privaten Vermieter.

Berücksichtigt man jedoch in diesem Rahmen die ergänzenden Ausführungen des Beklagten, dass neben den institutionellen Vermietern) 4.943 private Eigentümer befragt wurden, ergibt sich eine Vertiefung des Fehlers des vorliegenden Konzeptes. Die angeschriebenen Eigentümer wurden aus einer Stichprobe der Grundsteuerdaten ausgewählt. Die Auswahl erfolgte so, dass Eigentümer von jeweils rund 100 Adressen je Ortsteil angeschrieben wurden. Daraus resultierten 613 (verwertbare) Wohnungsdatensätze. Darüber hinaus wurden 13.129 Personen einer Melderegisterstichprobe angeschrieben, die ebenfalls gleichverteilt über das gesamte Stadtgebiet war. Aus dieser Erhebung resultierten 2.100 (verwertbare) Ergebnisdatensätze, ergibt sich, dass nicht nur 5.000 private Eigentümer angeschrieben wurden, sondern 18.072. Betrachtet man nunmehr die Rückläufer aus dieser Befragung

mit 613 und 2.100 ergibt sich zwar die im Gutachten angegebene Anzahl von 2.713 jedoch nur eine tatsächliche Rückläuferquote von 15,01 %. Ob diese geringe Rückläufer ausreichend sind ist zweifelhaft, insbesondere unklar bleibt, ob diese privaten Rückläufer auch den gesamten Vergleichsraum und die einzelnen Stadtteile abdecken und im Wesentlichen auch die Verteilung im Vergleichsraum widerspiegelt. Eine Differenzierung zwischen privaten und Wohnungsgesellschaften lässt sich die Tabelle 3.1 (Seite 13 des Gutachtens) nicht nehmen. Dies gilt umso mehr, da nicht sämtliche 56.351 Datensätze in die Grundlage eingeflossen sind, sondern lediglich 55.128 Datensätze. Ob die aussortierten Datensätze im Umfang von 1.223 von privaten oder institutionellen Großvermietern stammen, lässt sich dem Gutachten, anders als bei Tabelle 3.3 in Bezug auf die Betriebskosten, nicht entnehmen, sodass es sich bei diesen 1.223 auch um weitüberwiegend Datensätze von privaten Vermietern handeln kann.

Dies kann jedoch auch dahinstehen, da unter Berücksichtigung der angegebenen Zahlen die Datengrundlage im Umfang von 56.351 Mietwerten betreffen 53.638 Wohnungen von Unternehmen der Wohnungswirtschaft und lediglich 2.713 von privaten Eigentümern.

Danach liegt der Anteil der erfassten Mieten privater Vermieter bei nur 4,81 %. Der Anteil der Mieten von Unternehmen der Wohnungswirtschaft liegt bei 94,18 %.

Damit sind die tatsächlichen Verhältnisse des gesamten Wohnungsmarktes nicht ausreichend repräsentativ in den erfassten Bestandsmieten dargestellt worden, da nicht ersichtlich ist, dass den Wohnungsunternehmen in der Stadt Bremen eine entsprechend marktbeherrschende Stellung zukommt. Nach den Ergebnissen des Zensus 2011 waren in der Stadt Bremen 276.314 Wohnungen in Wohngebäuden vorhanden. Hiervon waren 156.970 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet. Insgesamt 205.393 Wohnungen standen im Eigentum von Privatpersonen (133.495) oder Wohnungseigentümergeinschaften (71.898). Weitere 66.695 Wohnungen standen im Eigentum von kommunalen Wohnungsunternehmen (28.618), privatwirtschaftlichen Wohnungsunternehmen (23.643), Wohnungsgenossenschaften (9.690) oder anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen (4.744). Danach kann der Anteil der Wohnungsunternehmen an allen zu Wohnzwecken vermieteten Wohnungen allenfalls bei 42,49 % gelegen haben.

Der danach unverhältnismäßig hohe Anteil an Mieten von Unternehmen der Wohnungswirtschaft lässt sich auch nicht mit einer marktbeherrschenden Stellung im unteren Mietpreissegment rechtfertigen. Zum einen fehlt es an konkreten Feststellungen dazu, dass das untere Mietpreissegment in der Stadt Bremen im Wesentlichen von den Wohnungsunternehmen abgedeckt wird. Zum anderen sieht das von dem Beklagten gewählte Verfahren, bei welchem die Festlegung der Referenzmiete über eine statistische

Ermittlung der unteren örtlichen Miethöhe erfolgt, eine Abgrenzung des einfachen Wohnungsstandards bereits auf der Ebene der Datenerhebung nicht vor.

Die der Ermittlung der Referenzmiete zugrunde gelegten Daten erweisen sich auch deswegen als nicht repräsentativ, weil sich die erhobenen Mieten ganz überwiegend auf wenige Stadtteile konzentrierte.

Nach den Angaben im Rahmen des Gutachtens (Seite 13 des Gutachtens) beinhalten die erhobenen 56.351 Bestandsmieten u. a. 9.066 aus dem Stadtteil Vahr, 4.105 aus dem Stadtteil Huchting, 5.655 aus dem Stadtteil Osterholz, 3.868 aus dem Stadtteil Obervieland, 5.275 aus dem Stadtteil Gröpelingen, 3.459 aus dem Stadtteil Blumenthal, 3.415 aus dem Stadtteil Burglesum und 3.490 aus dem Stadtteil Vegesack, mit einem Gesamtumfang von 35.951 Mietwohnungen und 42,28 % des gesamten Wohnungsbestandes. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 38.333. Damit verteilen sich 68,03 % der erfassten Mietwerte auf nur acht von 23 Stadtteilen im Stadtgebiet. Mehr als 16 % der Mieten betreffen Wohnungen im Stadtteil Vahr.

Die Stadtteile Mitte, Seehausen, Schwachhausen, Borgfeld, Blockland, Östliche Vorstadt und Oberneuland sind nur mit 3.673 Mietwerten und damit höchstens mit 6,51 % der erhobenen Mieten vertreten. Da diese Verteilung offensichtlich nicht mit der Verteilung des Mietwohnungsbestandes im Stadtgebiet übereinstimmt, insoweit in Mitte, Seehausen, Schwachhausen, Borgfeld, Blockland, Östliche Vorstadt und Oberneuland mit einem Gesamtumfang von 35.951 Mietwohnungen und 21,84 % des gesamten Wohnungsbestandes, besteht keine Gewähr, dass die Daten das tatsächliche Mietniveau im gesamten Vergleichsraum widerspiegeln. Hinzukommend schlägt auch die ungleichmäßige Verteilung in Bezug auf die einzelnen Stadtteile auch insoweit durch, dass Stadtteile mit einem hohen Angebot von Unternehmen der Wohnungswirtschaft auch überproportional in den überproportional erfassten Stadtteilen liegen, sodass auch sich hieraus eine überproportionale Berücksichtigung von Unternehmen der Wohnungswirtschaft im Vergleich zu kleineren und privaten Vermietern ergibt, sodass auch im Stadtteilbezug solch ein ausgewogenes und den Verhältnissen entsprechendes Verteilungsverhältnis zwischen privaten und Vermietern der Unternehmen der Wohnungswirtschaft nicht festzustellen ist.

Da der Wohnungsmarkt im Vergleichsraum nicht repräsentativ durch die erfassten Bestandsmieten abgebildet wird, führt auch die Überprüfung der Versorgung mit Wohnraum durch Angebotsmieten nicht zur zutreffenden Erfassung des Mietpreisniveaus von Wohnungen mit einfachem Standard (vgl. Bayerisches LSG, Urt. v. 28.03.2018, L 11 AS 52/16, juris, Rn. 47; bestätigend BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, juris, Rn. 37).

Auch kann die fehlende Datenrepräsentativität vorliegend auch nicht dadurch ausgeglichen werden, dass der Beklagte die Richtwerte anhand eines hohen Quantils festgelegt hat. Mit dem im Rahmen des Konzeptes verwendeten 50%-Quantil wird zwar ein deutlicher größerer Anteil der erfassten Mieten von der Referenzmiete abgedeckt, als das Bundessozialgericht für die Bestimmung des unteren Marktsegmentes fordert (vgl. BSG, Urt. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R). Die Abgrenzung des unteren Marktsegmentes über eine Quantilgrenze kommt aber überhaupt nur in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die erhobenen Daten das Mietpreinsniveau des gesamten Mietwohnungsbestandes wiedergeben. Vorliegend besteht hingegen aufgrund des hohen Anteils an Wohnungen von Wohnungsgesellschaften und Wohnungen in weniger zentral gelegenen Stadtteilen Grund zu der Annahme, dass sich bereits die erhobenen Mieten weit überwiegend im unteren Segment bewegen.

gez. Hinzukommend ergibt sich eine Unschlüssigkeit des Konzeptes daraus, dass der Beklagte im Rahmen seines Konzeptes einen Wohnlagenzuschlag vornimmt.

Insoweit gilt als Maßgabe in der Rspr., dass ein Konzept, welches zu einzelnen Unterteilungen des Vergleichsraumes unterschiedliche Angemessenheitswerte innerhalb eines Vergleichsraums vorsieht, sich nicht die aufgezeigten Voraussetzungen für ein schlüssiges Konzept berufen kann, sodass dies vorliegend auch für das Konzept des Beklagten gilt, welches einzelne Wohnlagenzuschläge vorsieht.

Denn für eine solche weitere Aufteilung der Städte und Gemeinden eines Vergleichsraums gibt es keine rechtliche Begründung, insbesondere können durch die Bildung von Wohnlagenzuschlägen die Voraussetzungen für die Bildung und die Rechtsfolgen eines Vergleichsraums nicht geändert werden (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 33).

Bei unterschiedlichen Angemessenheitswerten für die Nettokaltmiete je nach Stadtteil könnte, weil bei einer Kostensenkungsaufforderung ein Umzug innerhalb des Vergleichsraums zulässig ist, eine solche zu einem Umzug von einem Wohnungsmarkttyp mit niedrigeren Angemessenheitswerten in einen solchen mit höheren und damit letztlich zu einer Erhöhung der Aufwendungen führen. Die in § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II angeordnete Deckelung der Aufwendungen nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines Vergleichsraums auf die bisherigen würde eine soziale Segregation bewirken, wenn sie auf den Umzug von einem „preiswerten“ in einen „teuren“ Wohnungsmarkttyp Anwendung fände, und sie würde ins Leere laufen, wenn aus einem „teuren“ Wohnungsmarkttyp in einen „preiswerten“ umgezogen wird. Dies zeigt, dass der Vergleichsraum die mit dessen Festlegung verfolgten Steuerungswirkungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt verliert, wenn in ihm kein einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert bestimmt ist (vgl. hierzu

BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 35). An dieser grundsätzlichen Einordnung und Problemstellung, des Wechsels im Vergleichsraum in andere Stadtteil mit einem abweichenden Referenzwert, ändern auch die weiteren Regelung des Konzeptes des Beklagten (vgl. unter Buchstabe G der Verwaltungsanweisung) nichts, da nicht sämtliche Wechselkonstellationen umfasst sind.

Im Übrigen mangelt es, wie z. B.: für die einzelnen Wohnlagenzuschläge (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 36) an einer sie rechtfertigenden sachlichen Herleitung. Insoweit ist es schon eine immanente Voraussetzung der Schlüssigkeit eines Konzeptes in der Rspr., dass der gesamte Vergleichsraum abgedeckt ist und dass es nicht zu „Brennpunkten“ durch soziale Segregation kommt (vgl. BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, juris, Rn. 19). Im Übrigen dürfte es dem Beklagten freistehen, die erhobene Referenzmiete aus sozialpolitischen Erwägungen anzuheben, soweit dies in einen einheitlichen Referenzwert für den gesamten Vergleichsraum mündet.

Gegen diese Maßgabe, dass lediglich ein Referenzwert im gesamten Vergleichsraum anzuwenden ist, verstößt das Konzept des Beklagten auch insoweit, wie der soziale Wohnungsbau von diesen Angemessenheitsgrenzen ausgenommen wird und privilegiert wird. Insoweit ergibt sich aus Ziffer 5.3, dass Mieten für Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus grundsätzlich in tatsächlicher Höhe anzuerkennen sind. Dies schließt Mieten für Neubauten im geförderten Wohnungs-neubau ausdrücklich mit ein. Dies ist eine unzulässige Separierung von einzelnen Wohnungstypen.

Es kann vorliegend unter Berücksichtigung der voranstehenden Ausführungen dahinstehen, ob der Beklagte sein Konzept ordnungsmäßig und in einer zulässigen und rechtzeitigen Form fortgeschrieben hat.

Es liegt Ausfall von lokalen Erkenntnismöglichkeiten vor, sodass die tatsächliche Bruttokaltmiete bis zur Grenze der Höchstbeträge des § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages zu übernehmen ist.

Gelingt es dem Jobcenter nicht, die Beanstandungen des Gerichts auszuräumen, ist das Gericht zur Herstellung der Spruchreife der Sache nicht befugt, seinerseits eine eigene Vergleichsraumfestlegung vorzunehmen oder ein schlüssiges Konzept - ggf. mit Hilfe von Sachverständigen - zu erstellen. Beide Entscheidungen korrespondieren miteinander, denn

die Bildung des Vergleichsraums kann nicht von der Erstellung des Konzepts getrennt werden, einschließlich der anzuwendenden Methode, und sind dem Jobcenter vorbehalten (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 29 m. w. N.).

Vielmehr kann das Gericht zur Herstellung der Spruchreife, wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorhanden ist, auf diesen zurückgreifen; andernfalls sind mangels eines in rechtlich zulässiger Weise bestimmten Angemessenheitswerts die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft dem Bedarf für die Unterkunft zugrunde zu legen, begrenzt durch die Werte nach dem WoGG plus Zuschlag von 10 %. Dadurch soll den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts zumindest ansatzweise gemäß gesetzgeberischer Entscheidungen - wenn auch für einen anderen Personenkreis - durch eine „Angemessenheitsobergrenze“ Rechnung getragen werden, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 30 m. w. N.).

An diesen Voraussetzungen fehlt es. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beklagte nicht in der Lage ist die Beanstandungen vollständig durch Stellungnahmen, ggf. nach weiteren eigenen Ermittlungen, auszuräumen und das Gericht auch schon dem Beklagten die Gelegenheit eingeräumt hat, liegt ein Ausfall von lokalen Erkenntnismöglichkeiten vor, sodass die tatsächliche Bruttokaltmiete bis zur Grenze der Höchstbeträge des § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages zu übernehmen ist mangels eines qualifizierten Mietspiegels ist auch das Gericht nicht befugt dazu, zur Herstellung der Spruchreife selbst unschlüssiges Konzept herzustellen.

Soweit der Beklagte mitteilt, dass eine Nachbesserung im Rahmen einer Gewichtung vorgenommen werden könnte, ist dies nicht tauglich, da schon die Ausgangslage und die Grundlage der Gewichtung aus den oben genannten Gründen nicht ausreichend ist, da die von privaten Vermietern erhobenen Daten nicht die Gewähr dafür haben den gesamten Wohnungsmarkt im Vergleichsraum abzudecken. Insoweit hilft keine höhere Gewichtung der privaten Vermieter. Ferner hilft dies auch nicht den weiteren Gesichtspunkten, die zu einer Unschlüssigkeit des Konzeptes führten, ab. Im Übrigen sind die vorliegenden Gesichtspunkte dem Beklagten schon seit der Entscheidung des Sozialgerichtes Bremen (vgl. SG Bremen, Urt. v. 15.06.2018, S 28 AS 1213/16) zum vorherigen Konzept und im Rahmen der anhängigen Verfahren bekannt und dieser hat bisher nicht im Ansatz Schritte zur Nachbesserung unternommen, sondern hält an seinem Konzept fest und ist der Ansicht,

dass dieses Konzept schlüssig ist und infolgedessen auch kein Erfordernis zur Nachbesserung besteht.

Dies bedeutet, dass nach § 12 WoGG in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung ist für zwei Haushaltsmitglieder in der für A-Stadt maßgeblichen Mietstufe IV ein Höchstbetrag von 526,00 Euro anzusetzen ist. Zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 % errechnet sich eine Höchstgrenze für die Bruttokaltmiete von 578,60 Euro. Die tatsächlichen Kosten der Kläger lagen unter diesem Wert, sodass die tatsächlichen Kosten der Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum zu übernehmen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage und der zugehörigen Rechtslage war vorliegend nicht mehr zu entscheiden, ob das Kostensenkungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wovon das Gericht ausgeht, da die tatsächlichen Kosten unterhalb des angemessenen Wertes liegen.

Vorliegend ist ein Grundurteil im Höhenstreit auch hinsichtlich der zwischen den Beteiligten allein strittigen Höhe des anzuerkennenden Bedarfs für die Unterkunft zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Grundurteils im Höhenstreit in Abgrenzung zu einer unzulässigen Elementfeststellungsklage ist eine so umfassende Aufklärung zu Grund und Höhe des Anspruchs, dass mit Wahrscheinlichkeit von einer höheren Leistung ausgegangen werden kann, wenn der Begründung der Klage gefolgt wird (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 12 m. w. N.).

Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, weil der Beklagte den Kläger Alg II bewilligt hat und die Kläger Anspruch auf höheres Alg II haben, wenn ihr Vorbringen zur Höhe des anzuerkennenden Bedarfs für die Unterkunft gefolgt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

**schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

gez. Dr. Md  
Richter am Sozialgericht